



**DIGITAL HUB
WORMS**

DIGITAL HUB WORMS e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Artikel I	3
I. Allgemeines	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
II. Mitgliedschaft	4
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte der Mitglieder	5
§ 6 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation	5
III. Organe	5
§ 7 Organe	5
IV. Vorstand	5
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes	6
§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	6
§ 11 Zusammentritt des Vorstandes	6
§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes	7
§ 13 Beschlüsse des Vorstandes	7
§ 14 Besondere Vertretung / Geschäftsführung	7
§ 15 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung	7
V. Mitgliederversammlung	7
§ 16 Mitgliederversammlung	7
§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
VI. Wissenschaftlicher Beirat	9
§ 20 Wissenschaftlicher Beirat	9
§ 21 Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats	9

§ 22 Zusammentritt des wissenschaftlichen Beirats	9
§ 23 Leitung des wissenschaftlichen Beirats	9
VII. Arbeitsgruppen, Finanzen und Schlussbestimmungen.....	10
§ 24 Arbeitsgruppen	10
§ 25 Geschäftsjahr	10
§ 26 Haushaltsplan	10
§ 27 Berichtspflicht und Entlastung	10
§ 28 Finanz- und Beitragsordnung	10
§ 29 Auflösung des Vereins	10
§ 30 Salvatorische Klausel	11
Artikel II In-Kraft-Treten	11

Satzung des Digital Hub Worms e. V.

Artikel I

Der Verein Digital Hub Worms gibt sich folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Digital Hub Worms" und ist in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.".

2. Sitz des Vereins ist Worms

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck ist die Beratung, Begleitung und Befähigung von Start-up-Unternehmen und Innovationsunternehmen, die innovative, zukunftsorientierte Produkte oder Dienstleistungen entwickeln, sowie die nachhaltige Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Region durch Förderung der Digitalisierung der Wirtschaft.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der Geschäftsentwicklung innovativer Unternehmen und Unterstützung von Kooperations-, Beteiligungs- und Finanzierungsmodellen;
- b) Förderung von Innovationen und Entrepreneurship durch Angebote, Förder- und Accelerationsprogramme, Unterstützungsleistungen und Netzwerkaktivitäten für innovative Unternehmen;
- c) Bereitstellung von Ressourcen zur gemeinsamen Nutzung, wie z.B. Arbeitsräume oder technische Infrastruktur;
- d) Vernetzung und Matching von Innovationsunternehmen (Start-ups und IT-Mittelstand) mit traditionellem Mittelstand und Industrie;
- e) Funktion als Ansprechpartner zum Thema Digitalisierung für die regionale Wirtschaft, sowie die regionale Politik und Verwaltung;
- f) Unterstützung von und Beteiligung an Forschungs-, Entwicklungs- und Förderprojekten;
- g) Unterhaltung und Aufbau regionaler und überregionaler Kontakte, insbesondere zu anderen Netzwerken und weiteren Digital Hubs;
- h) Befähigung zur Digitalisierung durch Information, Bildung, Vernetzung und Förderung;
- i) Angebot von Beratungen, Tagungen, Workshops, Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren für die Mitglieder sowie Organisation von Veranstaltungen im öffentlichen Interesse;
- j) Unterstützung durch Kooperation mit der Hochschule Worms;
- k) Förderung der gemeinsamen Geschäftsfeldentwicklung der Mitgliedsunternehmen durch Information, Vernetzung und Veranstaltungsformate.

3. Der Verein ist als Idealverein tätig. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. In Erfüllung eines reinen Nebenzwecks ist es dem Verein gestattet Leistungen auch gegenüber Nicht-Mitgliedern anzubieten.

4. Der Verein ist berechtigt sich im Rahmen des Vereinszwecks an Gesellschaften oder Vereinen zu beteiligen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden.

2. Der Verein hat verschiedene Mitgliedergruppen, deren Rechte unterschiedlich ausgestaltet sind. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.

3. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person oder jede rechtsfähige Gemeinschaft werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit den Zielen des Vereins übereinstimmt, und diese in besonderem Maß fördern will. Natürliche Personen können als Fördermitglieder die Ziele des Vereins unterstützen.

4. Fördermitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Gemeinschaft werden.

5. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben volle Mitgliedschaftsrechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von den Beitragsleistungen befreit.

6. Die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, wobei eine Antragsstellung per Fax oder E-Mail ausreichend ist. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand einstimmig, über die Aufnahme von Fördermitgliedern mit einfacher Mehrheit auf Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

7. Ist das Mitglied keine natürliche Person, so kann es dem Verein eine natürliche Person namentlich benennen, die das Mitglied gegenüber dem Verein vertritt. Besteht eine solche Benennung nicht, so ist der gesetzliche Vertreter des Mitglieds der Vertreter gegenüber dem Verein.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet (i) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit; (ii) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit; (iii) durch Austritt (Ziff. 3); durch Ausschluss (Ziff. 4).

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten bis zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten. Die offenen Forderungen zu den Mitgliedsbeiträgen bleiben erhalten.

4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, ein Recht auf Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten, Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins. Sie haben ein Anrecht auf Beratung im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten des Vereins in allen Angelegenheiten, die in den Zweck des Vereins fallen.
2. Fördermitglieder sind an der Mitgliederversammlung des Vereins teilnahmeberechtigt und können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Die sonstigen Mitgliederrechte stehen ihnen nicht zu, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen an anderer Stelle enthält.
3. Ehrenmitglieder nehmen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins mit Sitz und Stimme an Mitgliederversammlungen teil.
4. Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt eine Finanz- und Beitragsordnung gemäß § 28 der Satzung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
4. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

III. Organe

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

IV. Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei, maximal jedoch sechs weiteren stellvertretenden Vorständen, die Mitglieder sein müssen oder – bei juristischen Personen oder sonstigen Organisationen – deren benannter oder gesetzlicher Vertreter (vgl. §3, 7)). Eines oder mehrere der Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung zum oder zu

stellvertretenden Vorsitzenden bestellt. Ein stellvertretender Vorsitzender verantwortet die Finanzen und erfüllt die Berichtspflichten (§ 27). Der Vorstand besteht darüber hinaus aus vier Beisitzern, die mit Sitz und Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Beisitzer werden von der Hochschule Worms, der IHK Rheinhessen sowie der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Worms mbH und der Stadt Worms entsandt. Der Beisitzer der Stadt Worms kann durch eine/n durch den Stadtrat gewählte/n Vertreter/in entsendet und besetzt werden. Alle Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, die nicht Beisitzer sind, vertreten. Der Vorstand kann für eine außergerichtliche Vertretung bis zu einem Wert von EUR 10.000 eine Geschäftsführung bevollmächtigen.

3. Die Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigungen erhalten. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten, sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschluss über Partnerschaften,
- Beschluss über die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er kann zur Erledigung der Geschäfte einen Geschäftsführer (§ 14) oder unter Angabe der jeweiligen Aufgabenbereiche mehrere Geschäftsführer (gemeinsam die Geschäftsführung) berufen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können alle Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger benennen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung führt Nachwahlen durch.

§ 11 Zusammentritt des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzung kann durch physische Versammlung oder durch Nutzung fernmündlicher Kommunikationsmittel (z.B. Chat, Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden, die eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmer erlauben. Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass nur teilnahmeberechtigte Mitglieder zugelassen und die Stimmrechte geprüft werden können.

2. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungs-Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vorstandsmitglied an den Verein bekannt gegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

3. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet.

4. Eine Vorstandssitzung ist auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds vom Vorstandsvorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt. Eine Vertretungsregelung der Vorstandsmitglieder ist nicht vorgesehen. Stimmberechtigt bei einer Vorstandssitzung sind nur die Vorstandsmitglieder persönlich.

§ 13 Beschlüsse des Vorstandes

1. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder des diesen vertretenden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

2. Umlaufbeschlüsse des Vorstands ohne Einhaltung einer Frist in jeder Form (z.B. telefonisch, per E-Mail) sind möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.

§ 14 Besondere Vertretung / Geschäftsführung

1. Der oder die Geschäftsführer werden vom Vorstand als besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB berufen. Die Geschäftsführung kann vom Verein hauptamtlich beschäftigt werden.

2. Die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer erfolgt bei hauptamtlicher Beschäftigung auf Grundlage eines schriftlichen Dienstvertrages, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt. Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers oder der Geschäftsführung in einer Aufgaben- und Stellenbeschreibung. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführung ist im Auftrag des Vorstandes berechtigt, Verhandlungen zu führen.

3. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung soll beratend an allen Sitzungen des Vorstands- und der Arbeitsgruppen teilnehmen.

§ 15 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand hat alljährlich über den für die Ausgaben des Vereins erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr aufzustellen. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Jahresrechnung wird vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie wird von zwei Mitgliedern der Mitgliederversammlung geprüft. Die Wahl der Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, findet alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung statt.

V. Mitgliederversammlung

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ruht, wenn es mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung sowie evtl. Umlagen,
- Wahl der Rechnungsprüfer;
- Entscheidung über die Beschwerde über den Ausschluss;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Fördermitglieder können als Gast ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion, einem Wahlvorstand übertragen werden.

2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von ordentlichen Mitgliedern; Stimmenthaltungen gelten als ungültige

Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen von ordentlichen Mitgliedern, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

4) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6) Bei verfahrensmäßigen Unklarheiten im Ablauf einer Mitgliederversammlung, die einer Regelung dieser Satzung nicht unterliegen, gelten hilfsweise die Vorschriften der Geschäftsordnung des deutschen Bundestages.

7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

VI. Wissenschaftlicher Beirat

§ 20 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der Vorstand soll einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. Der wissenschaftliche Beirat fördert den multilateralen Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft im Rahmen des Digital Hub Worms.

2. Er berät den Vorstand sowie den Verein als Ganzes.

3. Er unterstützt die Einbindung des Vereins und seiner Mitgliedsunternehmen in Förder- und Forschungsvorhaben der beteiligten Hochschulinstitutionen.

§ 21 Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats

1. Der Beirat besteht aus natürlichen Personen und ist in der Anzahl seiner Mitglieder nicht begrenzt.

2. Mitglieder können i.d.R. Wissenschaftler und Hochschullehrende sein.

3. Unternehmensvertreter können auf Wunsch zusätzlich nominiert werden.

4. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Zusammenritt des Wissenschaftlichen Beirats

Der wissenschaftliche Beirat bestimmt den Turnus seiner Treffen intern und tagt mindestens zweimal pro Kalenderjahr.

§ 23 Leitung des Wissenschaftlichen Beirats

1. Die Leitung obliegt i.d.R. der Hochschule Worms.

2. Die Leitung hat folgende Aufgaben:

a) Vor- und Nachbereitung der Sitzungen,

b) Koordinierung der Sitzungen,

- c) Koordinierung und Organisation weiterer Veranstaltungen,
- d) Ansprechpartner gegenüber dem Vorstand und nach außen.

3. Die Leitung sowie eine Stellvertretung können ohne Stimmrecht und in beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

VII. Arbeitsgruppen, Finanzen und Schlussbestimmungen

§ 24 Arbeitsgruppen

1. Durch Beschluss des Vorstandes können thematische oder funktionale Arbeitsgruppen errichtet werden, in denen sich Mitglieder des Vereins engagieren können.
2. Die Arbeitsgruppe wird durch einen gewählten Sprecher geleitet.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Haushaltsplan

1. Der Vorstand hat alljährlich über den für die Ausgaben des Vereins erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das jeweils nächste Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan.

§ 27 Berichtspflicht und Entlastung

1. Der Vorstand für Finanzen ist insbesondere für die Berichtspflicht verantwortlich und ist für den Verein Ansprechpartner für die Finanzen.
2. Die Jahresrechnung wird vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
3. Auf Grundlage der Jahresrechnung, des Haushaltsabschlusses und des Berichtes des Kassenprüfungsausschusses beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 28 Finanz- und Beitragsordnung

1. Zur Regelung der Einzelheiten der Verwaltung und Bewirtschaftung der Mittel des Vereins gibt sich der Verein eine Finanz- und Beitragsordnung.
2. Die Finanz- und Beitragsordnung regelt insbesondere:
 - a) die Höhe der Beiträge,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes sowie,
 - c) die Prüfung der Kasse.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Nur die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereines beschließen. Die Auflösung bedarf der 9/10-Mehrheit.
2. Der Antrag auf Auflösung setzt eine Ankündigung auf der Einladung zur Mitgliederversammlung voraus.

3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres stellvertretendes Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vermögens wird durch die Mitgliederversammlung entschieden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 30 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig.
2. Die ungültige Bestimmung ist durch einen satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.